

Benutzungsordnung für die Sporteinrichtungen in der Gemeinde Dörentrup

| | | | |
|-------------------|----------------|--------------|---------------|
| Ratsbeschluss vom | Bekanntmachung | Änderungsart | In Kraft seit |
| 27.05.2010 | Internet | Neufassung | 01.07.2010 |

1 Allgemeines

- 1.1 Die Turn- und Sporthallen, sowie die Sportanlagen der Gemeinde Dörentrup dienen in erster Linie der Unterrichtung der Kinder und ihrer gesundheitlichen Förderung durch Sportunterricht, sowie der Förderung sozialer Verhaltensweisen durch Vereinssport.
- 1.2 Die gemeindlichen Sportanlagen und Sporteinrichtungen werden neben der schulischen Nutzung vorrangig den im Gemeindefortsportverband Dörentrup e. V. zusammengeschlossenen Vereinen im Rahmen der Verfügbarkeit überlassen, wenn die Zweckbestimmung gem. Abs. 1.1 gewahrt bleibt und die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.3 Sportgruppen sollten beim Trainingsbetrieb in der Regel mindestens zehn Teilnehmer aufweisen. Wird diese Teilnehmerzahl über einen Zeitraum von vier Wochen nicht erreicht, können andere Gruppen bei der Vergabe von Nutzungszeiten bevorzugt bzw. kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden. Weitere sporttreibende Gruppen und Vereinigungen können zugelassen werden, soweit noch Nutzungszeiten frei sind.
- 1.4 Die Turn- und Sporthallen bleiben in den Sommerferien, sowie in den Oster- und Weihnachtsferien grundsätzlich geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann dafür auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

2 Überlassungsverfahren

- 2.1 Zuständig für die Überlassung der Turn- und Sporthallen, sowie der anderen gemeindlichen Sporteinrichtungen an Vereine, Institutionen und andere außerschulische Benutzer ist die Gemeinde Dörentrup. Der Antrag für die beabsichtigte Nutzung ist durch einen Vertretungsberechtigten des nutzenden Vereins / der nutzenden Personengruppe in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu stellen. Darin ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen, die die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie der jeweiligen Hallen- und / oder Platzordnung der Sporteinrichtungen überwacht.
- 2.2 Die Überlassung der Anlagen erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Dörentrup und dem Benutzer. Die Überlassung gilt ausschließlich für die in der Nutzungsvereinbarung bestimmten Räumlichkeiten.
- 2.3 Für die regelmäßigen Übungsstunden in den Turn- und Sporthallen (montags bis freitags) stellt die Gemeinde Dörentrup in Zusammenarbeit mit dem Vereinen Belegungspläne auf, die jährlich aktualisiert werden. Darüber hinausgehende Nutzungen, vor allem an Wochenenden (Samstag / Sonntag) und Feiertagen, bedürfen der Einzelgenehmigung. Eine Gebrauchsüberlassung festgelegter Nutzungszeiten an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.4 Die Vergabe der Nutzungszeiten der Außensportanlagen obliegt den entsprechenden Vereinen, sofern mit diesen Vereinen Überlassungsverträge für Sportanlagen

abgeschlossenen wurden. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Ziff. 1.1 und 1.3. Die Gemeinde erhält die regelmäßigen Übungszeiten auf der Sportanlage jährlich mitgeteilt. Ebenso ist die Gemeinde über die darüberhinausgehenden Nutzungen, sowie die Sperrung des Sportplatzes für den Übungs- und Spielbetrieb möglichst im Voraus zu unterrichten.

- 2.5 Ist kein entsprechender Überlassungsvertrag mit einem Verein abgeschlossen, obliegt die Vergabe der Nutzungszeiten der Außensportanlagen ebenfalls der Gemeinde Dörentrup.
- 2.6 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes (1.1) und der vorhandenen Kapazitäten. Eine bereits erfolgte Zulassung zur Benutzung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 2.7 Sofern in den mit den Vereinen über die Nutzung abgeschlossen Verträge abweichende Regelungen getroffen wurden, finden diese Regelungen der Nutzungsverträge Anwendung.

3. Pflichten der Nutzer

- 3.1 Die verantwortlichen Vertreter der Benutzer werden bei Bedarf vor Beginn der ersten Benutzung vom Hallenwart / Platzwart oder einem Bediensteten der Gemeinde mit der Bedienung der technischen Anlagen vertraut gemacht. Sie haben die Bedienungsvorschriften genau zu beachten und sind dafür verantwortlich, dass Wasser, Gas, Strom und Heizmaterial sparsam verwendet werden. Andere Personen dürfen die technischen Anlagen nicht bedienen.
- 3.2 Die jeweilige Hallenordnung bzw. Platzordnung ist in jedem Fall zu beachten!
- 3.3 Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.
- 3.4 Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass nur die freigegebenen Räume und Anlagen betreten werden. Diese werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben und müssen dem nachfolgenden Nutzer ebenso überlassen werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch gemeinsame Kontrolle mit der nachfolgenden Nutzergruppe sicherzustellen. Fenster, Türen und Tore sind beim Verlassen zu schließen, falls nicht unmittelbar anschließend die Räume an andere Benutzer übergeben werden. In den sanitären Anlagen sind Wasser- und Duschhähne ordnungsgemäß zu schließen
- 3.5 Sofern dem Benutzern Schlüssel übergeben werden, ist er für die Dauer der Überlassung für den ordnungsgemäßen Verschluss der Einrichtung verantwortlich. Die Aushändigung von Schlüsseln erfolgt ausschließlich personenbezogen und gegen Unterschrift. Die Weitergabe der überlassenen Schlüssel an andere Personen ist nicht zulässig. Bei Verlust haftet der Benutzer für alle hieraus entstehenden, Schäden bzw. Kosten. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Gemeinde Dörentrup. Eine Nachfertigung von Schlüsseln seitens der Benutzer ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- 3.6 Bei Abendveranstaltungen, Wochenend- und Feiertagsveranstaltungen sind die Anlagen, Hallen und Räume grundsätzlich besenrein und so rechtzeitig zu verlassen, dass nachfolgende Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die abschließende Reinigung erfolgt in

Absprache mit der Gemeinde Dörentrup. Eventuelle Kosten für Sonderreinigungen werden dem Nutzer je nach Art und Umfang der erforderlichen Tätigkeiten gesondert in Rechnung gestellt. Die Papierkörbe sind grundsätzlich zu entleeren. Der während der Veranstaltungen angefallene Müll ist auf eigene Rechnung zu entsorgen.

- 3.7 Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere ist der Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen - gleich welcher Art - diese bei der GEMA, Postfach 10 13 43, Dortmund, anzumelden.
- 3.8 Die Einhaltung der Vorschriften zur Nachtruhe ist grundsätzlich zu beachten.
- 3.9 Den Mitarbeitern der Gemeinde und dem Hallenwart / Platzwart ist der Zutritt zu den benutzten Anlagen und Räumen jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.10 Beschwerden über getroffenen Anordnungen sind der Gemeinde mündlich oder schriftlich zur Entscheidung vorzutragen. Die Gemeinde kann die Anordnung bestätigen oder – soweit sie dies erforderlich hält – widerrufen.
- 3.11 Fällt eine Veranstaltung aus, soll der Hallenwart / Platzwart oder die Gemeinde nach Möglichkeit bis spätestens 12.00 Uhr des Nutzungstages benachrichtigt werden.

4. Haftung

- 4.1 Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Anlagen, Räume und Einrichtungen zur Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen; er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 4.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Dörentrup an den überlassenen Einrichtungen, Räumen, Sportanlagen einschließlich Inventar, den Zugängen und an sonstigem Eigentum im Zeitraum der Gebrauchsüberlassung entstehen.

Die Gemeinde Dörentrup wird in diesem Zusammenhang vom Benutzer von allen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher oder sonstiger Dritter freigestellt. Die Freistellung bezieht sich dabei nicht auf Schäden, die infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde Dörentrup eingetreten sind. Die Verantwortung des Benutzers bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

- 4.3 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- 4.4 Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch Leitungswasserschäden mit Wiederherstellung zum Neuwert einschließt, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landes – Sport – Bund Nordrhein - Westfalen e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 4.5 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen des in die Einrichtungen eingebrachten Privat- oder Vereinseigentums wird nicht gehaftet.

Die Gemeinde gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

- 4.6 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Dörentrup als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

5. Nutzungsentgelt

- 5.1 Die Zahlung von Nutzungsentgelten wird in einer separat erlassenen Entgeltordnung geregelt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Benutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem jeweiligen Nutzungs- oder Überlassungsvertrag, die Benutzungsordnung und die entsprechende Hallen- und / oder Platzordnung anzuerkennen und einzuhalten.
- 6.2 Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis ganz oder zeitweise entzogen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.
- 6.3 Die Gemeinde behält sich vor, die Benutzungsordnung, sowie die jeweiligen Hallen- und Platzordnungen bei Bedarf zu ergänzen.
- 6.4 Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Entgelt- und Benutzungsordnung aufgehoben.

Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister